



Gemeindeamt Wernberg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01.07.2026, Zahl 031-2/FWP/AG2026-1, mit welcher die Verordnung vom 03.04.2024, Zahl 031-2/FWP/2021-03, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Aufgrund §§ 25 und 41 in Verbindung mit § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 11/2026, wird verordnet

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

- (1) Freigabe folgender Teilflächen des Aufschließungsgebietes A15 auf nachstehend angeführtem Grundstück
Parzelle Nr. 659/3, KG 75449 Trabenig im Ausmaß von ca. 1.320 m²
- (2) Die planliche Darstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Wernberg in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Doris Liposchek

